

**Zuschussrichtlinien für
Veranstaltungen Singener Vereine
in der
Stadthalle**

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Singen fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien Vereine und Institutionen mit Sitz in Singen, die in der Stadthalle eine Veranstaltung durchführen und damit zur abwechslungsreichen Kultur- und Veranstaltungslandschaft in Singen einen wesentlichen Beitrag leisten. Förderfähig sind auch nichtöffentliche Veranstaltungen der Zuschussberechtigten nach Ziffer 3, sofern es sich um nach den jeweils einschlägigen Statuten erforderliche Veranstaltungen handelt, sowie Abschlussfeiern von Schulabgängern.

2. Zuschussart

Es handelt sich um eine prozentuale Anteilsförderung an den förderfähigen Kosten für die Nutzung der Stadthalle im Rahmen der im Veranstaltungsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Förderberechtigung

Förderberechtigt sind

- Vereine mit Vereinssitz in Singen
 - Musik- und Gesangsvereine,
 - Vereine der darstellenden Kunst,
 - Kulturförderkreis Singen-Hegau e.V.,
 - Singen aktiv Standortmarketing e.V.,
 - Narrenvereine,
 - Sport-, Wander- und Heimatvereine,
 - Vereine mit überwiegend sozialen Aufgaben (z.B. Hospizverein, Caritas usw.),
- Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften mit Sitz in Singen,
- Singener „Blaulicht-Fraktion“,
- gemeinnützige Singener Einrichtungen der außerschulischen Bildung (z.B. Volkshochschule, Bildungswerk usw.),
- Singener Gesellschafts- oder Wohltätigkeitsclubs (z.B. Lions Club oder Rotary Club), deren Veranstaltung wohltätigen Zwecken dient (humanitäre, soziale, medizinische, kulturelle oder Bildungszwecke),
- Fördervereine, deren Förderbegünstigte zu den nach dieser Richtlinie Förderberechtigten zählen; wird für eine Veranstaltung sowohl vom förderberechtigten Veranstalter als auch von seinem Förderverein ein Zuschussantrag gestellt, zählt dies als ein einheitlicher Antrag,
- Singener Schulen (Institution Schule, Schüler-Vertreter oder Förderverein der jeweiligen Schule) für Abschlussveranstaltungen.

Der Sitz des Antragstellers muss in Singen sein. Auf Anfrage ist dies durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Satzung) nachzuweisen.

Politische Parteien und Wählervereinigungen (auch eingetragene Vereine) sind nicht förderberechtigt.

4. Anmeldung der Veranstaltung

Förderanträge sollen vom Antragsteller bis 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr, spätestens aber mit Vorreservierung der Räumlichkeiten, beim Kulturbüro der Stadt Singen eingereicht werden.

In der Anmeldung sind das Datum der Veranstaltung und die Art der Veranstaltung (Mitgliederversammlung, Konzert, Party, usw.) anzugeben sowie das Angebot der Kultur & Tagung Singen (KTS) für die Nutzung beizufügen.

5. Förderhöhe und förderfähige Kosten

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist in der Stadthalle je Antragsteller jeweils eine Veranstaltung (auch mehrtägige) inkl. Probentage pro Kalenderjahr in der Stadthalle förderfähig.

Die Zuschusshöhe bemisst sich nach der tatsächlichen Endabrechnung (Brutto) der Kultur- und Tagung Singen. Zugrunde liegt der Rechnungsstellung die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Entgeltafel für die Nutzung der Stadthalle.

5.1. Förderhöhe

<ul style="list-style-type: none">• Musik- und Gesangsvereine, Vereine der darstellenden Kunst, Kulturförderkreis Singen-Hegau e.V., Singen aktiv Standortmarketing e.V., Narrenvereine,• Sport-, Wander- und Heimatvereine,• Vereine mit überwiegend sozialen Aufgaben (z.B. Hospizverein, Caritas usw.),• Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften mit Sitz in Singen,• Singener „Blaulicht-Fraktion“,• gemeinnützige Singener Einrichtungen der außerschulischen Bildung (z.B. Volkshochschule, Bildungswerk usw.).• Abschlussveranstaltungen der Singener Schulen,	1 Veranstaltung/Jahr (auch mehrtägige) mit 90% aus der Rechnungssumme (brutto) der Stadthalle bis zu einer maximalen Fördersumme von 4.100 € auch bei mehrtägigen Veranstaltungen.
<ul style="list-style-type: none">• Singener Gesellschafts- oder Wohltätigkeitsclubs (z.B. Lions Club oder Rotary Club), deren Veranstaltung wohltätigen Zwecken dient (humanitäre, soziale, medizinische, kulturelle oder Bildungszwecke),• Fördervereine, deren Förderbegünstigte zu den nach dieser Richtlinie Förderberechtigten zählen; wird für eine Veranstaltung sowohl vom	1 Veranstaltung/Jahr (auch mehrtägige) mit 50% aus einer Rechnungssumme (brutto) der Stadthalle bis zu einer maximalen Fördersumme von 2.300 € auch bei mehrtägigen Veranstaltungen

förderberechtigten Veranstalter als auch von seinem Förderverein ein Zuschussantrag gestellt, zählt dies als ein einheitlicher Antrag.	
• Vereinsjubiläen, alle 25 Jahre (25, 50, 75, 100jähriges Jubiläum usw.)	Alle 25 Jahre mit 100% der kompletten Rechnungssumme (brutto) der Stadthalle bis zu einer maximalen Fördersumme in Höhe von 10.200 € auch bei mehrtägigen Veranstaltungen.
• Benefizveranstaltungen der in Ziffer 3 genannten Förderberechtigten, sofern der Reingewinn der Veranstaltung vollständig wohltätigen Zwecken zu Gute kommt	1 Veranstaltung / Jahr (auch mehrtägige) mit 100% aus der Rechnungssumme (brutto) der Stadthalle bis zu einer maximalen Fördersumme in Höhe von 10.200 € auch bei mehrtägigen Veranstaltungen
• Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse, die sich inhaltlich wie auch in ihrer Art und Weise erheblich von den förderfähigen Veranstaltungen in dieser Richtlinie abgrenzen.	Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat

5.2. Förderfähige Kosten der Stadthalle

Folgende Leistungen der KTS Singen können im Rahmen dieser Richtlinien für die Nutzung der Stadthalle gefördert werden:

- Miete für Räume und hauseigenes Inventar (Bestuhlung, Tische, etc.), welches Teil der Grundausstattung der Stadthalle ist,
- Kosten für technisches Personal, Garderobenpersonal, Einlasspersonal (auch Security),
- Kosten für Veranstaltungstechnik (Beleuchtung, Beschallung, Bühnenbau, Projektions- und Tagungstechnik etc.), welche Teil der Grundausstattung der Stadthalle ist.

5.3. Nichtförderfähige Kosten der Stadthalle

- Sondermaterial und Technik, welches nicht Teil der Grundausstattung der Stadthalle ist,
- Kosten für Dekoration,
- Kosten der Bewirtung,
- Kosten für Versicherungen,
- Ticket- und Servicegebühren, Vorverkaufsgebühren,
- Kamera und Personaleinsatz für Film- und Fotoaufnahmen,
- Zusätzliche Reinigungskosten bei verstärkter Verschmutzung oder Müllanfall.

5.4. Förderung von Veranstaltungen nach Ausschöpfen der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Sofern die im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel überschritten werden, können die, über den Haushaltsansatz hinaus gestellten Förderanträge

(maßgeblich ist der Antragseingang) nur bei Bewilligung weiterer Mittel durch den Ausschuss für Kultur und Tourismus oder Gemeinderat genehmigt werden.

6. Abrechnung der Veranstaltung und Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird auf schriftliche (auch per Mail) Anforderung beim Kulturbüro der Stadt Singen nach Vorlage einer Rechnungskopie der KTS und Angabe der Kontodaten für die Überweisung des Zuschusses an den Antragsteller ausbezahlt.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Die vorhergehenden Zuschussrichtlinien für Veranstaltungen Singener Vereine in der Stadthalle vom 01.02.2018 treten zeitgleich außer Kraft.

Singen, den 05.06.2025

Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen